



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05239**
Datum: 19.06.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	11.06.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung	12.06.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	13.06.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.06.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.06.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.06.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag der Fraktion MitBürger zur Berücksichtigung von alternativen
Mobilitätsangeboten sowie Elektromobilität in der Stellplatzsatzung der
Stadt Halle (Saale)**

Beschlussvorschlag:

~~1. Die Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) wird zeitnah (im Laufe des Jahres 2019)
überarbeitet. In die Neufassung wird eingearbeitet,~~

Dabei sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. dass es eine Ausnahme von der Pflicht gibt, Stellplätze herzustellen oder stattdessen eine Stellplatzabläse zu zahlen, wenn ein qualifiziertes Mobilitätskonzept vorgelegt

wird. Ein Mobilitätskonzept ist dann qualifiziert, wenn es geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. Nutzer nach Kraftfahrzeugen und Parkplätzen zu reduzieren. Dazu zählen:

- a. die Teilnahme an einem (E-) Carsharing-Konzept,
 - b. das Vorhalten von Maßnahmen, die die Nutzung von Fahrrädern besonders unterstützen (Bereitstellen von E-Bikes, Lastenrädern oder Pedelecs über Bike-Sharing-Konzepte) oder Einrichten zusätzlicher Abstellflächen- räumen (z.B. für Fahrradanhänger),
 - c. spezielle Angebote für Beschäftigte, Bewohner und andere Nutzer (Z.B. Jobticket, Semesterticket, Jobräder, ÖPNV-Abo).
2. Die Stellplatzsatzung wird um einen Passus ergänzt, wonach ab einer Anzahl von zehn zu errichtenden PKW-Stellplätzen, jeweils ein zu errichtender Stellplatz mit einer Ladesäule ausgestattet wird. Dabei sind **die technischen Möglichkeiten der Umsetzung vor Ort zu berücksichtigen** und die technischen Mindestanforderungen der Ladesäulenverordnung (§ 3 LSV) einzuhalten.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die Stellplatzsatzung der Stadt Halle wird zeitnah im Laufe des Jahres 2019 geändert.

Gemäß §§ 48, 85 Abs. 1 Satz 4 BauO LSA können Kommunen in Sachsen-Anhalt durch Satzung die Schaffung von Stellplätzen und Garagen für Kfz und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder bei der Genehmigung baulicher Vorhaben anordnen. Dieser Möglichkeit ist die Stadt Halle durch den Erlass der Stellplatzsatzung nachgekommen. Damit verfügt die Stadt Halle (Saale) über einen Gestaltungsspielraum, der im Sinne einer zukunftsweisenden Mobilität zu nutzen und weiterzuentwickeln ist.

Die gegenwärtig gültige Stellplatzsatzung ist nicht mehr zeitgemäß. Sie berücksichtigt weder die aktuelle Entwicklung hin zu einem geänderten Mobilitätsverhalten vor allem im innerstädtischen Bereich, noch die Entwicklung der Elektromobilität im Stadtgebiet.

Ziel der Satzungsänderung ist es, das sich ändernde Mobilitätsverhalten zu unterstützen und auf der anderen Seite Investoren zu entlasten, die bereit sind, eine solche Entwicklung zu fördern.

Die Flächen in den innerstädtischen Bezirken sind begrenzt. Der Bau von Tiefgaragen ist kostenintensiv (10 % der Baukosten), was sich auch auf die Miethöhe auswirkt. Gleichzeitig sind die innerstädtischen Wohnlagen sehr gut an den ÖPNV und das Radwegenetz angebunden. Hier setzt der Antrag an: In absehbarer Zeit wird es nicht mehr zeitgemäß sein, dass für jede Wohnung im Schnitt ein Stellplatz hergestellt wird. Indem alternative Mobilitätsangebote (z.B. Carsharing, Jobtickets oder Lastenräder) durch den Vorhabenträger zur Verfügung gestellt werden, lässt sich der tatsächliche Stellplatzbedarf vor Ort und damit die Anzahl der zu schaffenden Stellplätze reduzieren. Dafür muss der Vorhabenträger ein qualifiziertes Mobilitätskonzept vorlegen, das für ein Bauvorhaben belastbar aufzeigt, wie die geplanten Maßnahmen zur Reduzierung des tatsächlichen Stellplatzbedarfs führen sollen.

Mit der verpflichtenden Herstellung von Elektro-Lademöglichkeiten ab einer Anzahl von zehn Stellplätzen wird der zunehmenden Verbreitung der Elektromobilität Rechnung getragen. Ein wichtiger Baustein für den Durchbruch der Elektromobilität ist eine flächendeckende Infrastruktur an Ladepunkten.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich
Stadtentwicklung und Umwelt

17. Juni 2019

Sitzung des Stadtrates am 26.06.2019

Antrag der Fraktion MitBürger zur Berücksichtigung von alternativen Mobilitätsangeboten sowie Elektromobilität in der Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale)

Vorlagen-Nummer: VI/2019/05239

TOP:

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der vorliegende Beschlussvorschlag ist auch in der geänderten Fassung aus den nachfolgenden Gründen rechtlich nicht umsetzbar:

1. Eine Ablösung von Stellplätzen richtet sich nach § 48 (2) BauO LSA.

Im sensiblen Bereich der Innenstadt (Zone I nach Anlagen 1 und 3 der Stellplatzsatzung) sind heute nur 80% der notwendigen Stellplätze herzustellen, ohne dass eine Gegenleistung des Investors in Form eines Mobilitätskonzeptes gefordert wird. Darüber hinaus kann die Zahl der nachzuweisenden Stellplätze durch Anwendung des § 2 Satz (2) sowie des § 4 der gültigen Stellplatzsatzung weiter reduziert werden, ohne dass vom Bauträger Alternativen verlangt werden.

Dieses Verfahren trägt bereits der Tatsache Rechnung, dass in der Innenstadt sowohl höhere Grundstückspreise als auch Baukosten anfallen und die Gebäudenutzer in der Regel weniger PKW besitzen als im städtischen Durchschnitt. Auch das dichte Angebot von öffentlichen Verkehrsmitteln wird so berücksichtigt.

2. Die rechtliche Sicherung der Dauerhaftigkeit von Mobilitätskonzepten muss nachgewiesen und die Folgen bei Wegfall unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes betrachtet werden
3. Die rechtlichen und technischen Möglichkeiten zur standardmäßigen Ausweitung der Elektromobilitätsangebote auf private Grundstücke sind derzeit nicht ausreichend.

Eine verpflichtende Herstellung von Elektro-Lademöglichkeiten ab einer Anzahl von zehn herzustellenden Stellplätzen in einer kommunalen Satzung würde nicht auf geltendem EU- und Bundesrecht fußen. In der „Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018“ wird bei Wohngebäuden ab einer Anzahl von zehn Stellplätzen unter bestimmten Bedingungen die technische Vorrüstung der Stellplätze für eine zukünftige Versorgung mit Elektroladepunkten geregelt. Nicht geregelt ist hingegen, bereits funktionsfähige Ladesäulen mit einem definierten Standard zu verlangen.

Das Thema der privaten Ladeinfrastruktur und wie sie gesetzlich weiter gefördert werden kann, wird derzeit noch in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe politisch beraten.

Eine Hochleistungs-Elektroversorgung für das Laden von E-Fahrzeugen kann derzeit nicht problemlos auf jedem Grundstück durch den Energieanbieter zur Verfügung gestellt werden. Die Investitionskosten sowie die Unterhaltskosten für eine funktionsfähige Elektroladesäule, die mit 100% Strom aus regenerativen Energien versorgt wird, können ein Vielfaches der Kosten für den Bau oder die Ablösung eines Stellplatzes in Halle betragen. Daher wird von einer Sicherung dieses Ausbaustandards über die Baugenehmigung abgeraten.

Die Verwaltung wird bis Ende des Jahres unter Auswertung der Erfahrungen anderer Städte, unter Einbeziehung der aktuellen Rechtslage und Abstimmungen mit dem Netzwerk Stadtentwicklung einen Vorschlag zur Änderung der Stellplatzsatzung erarbeiten, so dass Mobilitätskonzepte als Kriterium bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfes herangezogen werden können.

René Rebenstorf
Beigeordneter